

## Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV - Kalenderjahr 2019 -

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA

Referenzzeitraum: September 2017 bis August 2018

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Netz- / Umspannungsebene					
	MS		MS/NS		NS	
	von	bis	von	bis	von	bis
Frühling Mrz. - Mai	07:45-08:00				09:00-11:45	
Sommer Jun.- Aug.						
Herbst Sep.- Nov.	17:15-18:15		17:30-18:00		17:30-18:00	
Winter Dez.- Feb.	08:00-12:15 16:45-18:45		16:45-19:00		11:15-12:00 17:00-18:45	

Samstage, Sonntage und in Sachsen-Anhalt geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.